

Landratspräsident
Herr Dr. Peter Rothlin
Landstrasse 12
8868 Oberurnen

Glarus, Dezember 2019

Motion «Für eine Stärkung der musikalischen Bildung im Kanton Glarus»

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Geschätzte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 80 Abs. 1 der Landratsverordnung erlauben wir uns, mit folgendem Antrag an den Regierungsrat zu gelangen:

Es sei das *Gesetz über die musikalische Bildung* vom 04.05.2008 (Stand 11.08.2008) zu ändern, damit der Kanton Glarus den freiwilligen Musikunterricht für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Glarus durch Beitragsleistungen bis Ende ihrer Ausbildung auf der Sekundarstufe II fördert. Zudem bitten wir den Regierungsrat, die Einführung von Sozialtarifen für Musikunterricht und sowie die Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher zu prüfen.

Die Motionäre beurteilen die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Gesetzes als dringlich, um die Tarifierung auf Sekundarstufe I und II den gesetzlichen Vorgaben des Bundes anzupassen und wieder mehr Kindern und Jugendlichen den Zugang zur musikalischen Bildung zu ermöglichen.

Begründung:

Musik ist ein wertvolles Kulturgut. Im Kanton Glarus bereichern Musikschulen, zahlreiche Vereine, Chöre und Musikformationen das kulturelle Leben. Sie leisten dabei einen wichtigen Beitrag zur Integration, steigern die Standortattraktivität des Kantons und sie sind eine kostbare Ergänzung zur pädagogischen Arbeit an der Volksschule.

Jugendliche spielen dabei eine zentrale Rolle. Sie bilden den Nachwuchs für diese wichtigen Kulturträger und sichern somit ihr Fortbestehen. Die musikalische Förderung durch den Kanton ist seit 2008 im *Gesetz über die musikalische Bildung* verankert. Dank dieser Förderung werden schulpflichtige Kinder vom Kanton mit Beitragszahlungen unterstützt. Jugendliche gehen jedoch leer aus, ausser sie besuchen die Kantonsschule Glarus. Absolventinnen und Absolventen einer Berufslehre sind daher im Kanton Glarus benachteiligt. Sie zahlen hohe Schulgelder und brechen aus finanziellen Gründen ihre musikalische Ausbildung oft zu Beginn der Lehre ab. Eine Gleichbehandlung aller Jugendlichen und somit ein chancengerechter Zugang zur musikalischen Bildung aller ist nicht gegeben.

Volk und Stände haben am 23. September 2012 den Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung mit grosser Mehrheit angenommen (72.7%). Auch der Kanton Glarus stimmte mit 65.3% Ja-Stimmen dem Bundesbeschluss klar zu. Zur Umsetzung wurden in der Folge 2 neue Verfassungsartikel gesetzlich verankert: Der neue Verfassungsartikel Art. 67a hat zum Ziel, die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu stärken:

Bundesverfassung, Art. 67a, Absatz 1, Musikalische Bildung

«Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen».

Bundesverfassung, Art. 67a, Absatz 3, Musikalische Bildung

«Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter».

Im *Kulturkonzept 2018* des Kantons Glarus wird mehrfach explizit auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Massnahme 2a etwa beschreibt: *„Der Kanton sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche gezielt mit Kunst und Kultur, mit Kunstschaffenden und Kulturinstitutionen in Berührung kommen, um die junge Generation so früh an Kultur heranzuführen“* (Kulturkonzept 2018, Schwerpunkte, S.13).

Des Weiteren wurde 2015 das Kulturförderungsgesetz (KFG) erweitert, um die Sicherstellung eines chancengerechten Zugangs der Jugend zum Musizieren durch bezahlbare Tarife zu gewährleisten und die Einführung von Sozialtarifen in die Wege zu leiten:

Kulturförderungsgesetz, Art. 12a, Absatz 1, Tarife an Musikschulen

«Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen».

Kulturförderungsgesetz, Art. 12a, Absatz 2, Tarife an Musikschulen

«Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtigen sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter»

Ein Tarifvergleich mit den übrigen Schweizer Kantonen zeigt, dass die Tarife im Kanton Glarus mit der aktuellen Gesetzgebung hoch angesetzt werden müssen und somit im Widerspruch zu Art. 12a KFG stehen. Die Finanzierung von *Sozialtarifen* für Musikunterricht ist im Kanton Glarus zudem alleinige Aufgabe und Verantwortung der Musikschulen. Eine Unterstützung durch die öffentliche Hand, wie sie etwa für Tagesstrukturen bereitsteht, gibt es für Musikunterricht nicht. Eine kantonale Unterstützung *musikalisch begabter Jugendlicher* fehlt gänzlich.

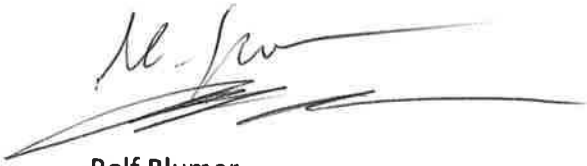
Die Förderung der Musikbildung liegt im Kanton Glarus in der alleinigen Hand des Kantons. Die Gemeinden haben 2008 Ihre Verantwortung dem Kanton übertragen. Die Motionäre bitten daher die Kantonsregierung, eine entsprechende gesetzliche Überarbeitung einzuleiten, um die Vorgaben des Bundes umzusetzen. Diese notwendige Anpassung ist mit massvollen Mehrkosten verbunden. Sie ist eine verkraftbare und zukunftsgerichtete Investition in die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen, wie von Volk und Bund gefordert.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Marius Grossenbacher



Andrea Bernhard



Rolf Blumer



Daniela Bösch-Widmer



Hans Rudolf Forrer



Christian Marti



Ruedi Schwitter



Steinmann Sabine



Dominique Stüssi